



Basisinfo Mobilfunk
**Übereinkommen zwischen
Mobilfunknetzbetreibern,
Bundesregierung und
Kommunen**

Dokumentation der als

bundeseinheitlicher Rahmen

getroffenen Übereinkommen





Inhaltsverzeichnis

Überblick

Seite 3

1.

Freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung vom Dezember 2001

Seite 4

2.

Verbändevereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vom Juli 2001

Seite 8

3.

Ergänzende Hinweise zur Mobilfunkvereinbarung vom Juli 2003

Seite 11

Weitere Informationen

Seite 15



Überblick

Flächendeckend funktionierende Mobilfunknetze sind eine notwendige Basisinfrastruktur für unser Land. Mittlerweile übersteigt die Zahl der Mobilfunkanschlüsse die Zahl der Festnetzanschlüsse. Das macht die Akzeptanz des Mobilfunks und seine herausragende Bedeutung als eine wichtige Infrastruktur der Informations- und Wissensgesellschaft erkennbar. Trotz der grundsätzlichen Akzeptanz und der hohen Verbreitung des Mobilfunks stoßen die Sendeanlagen in der Bevölkerung auf Skepsis und lösen teilweise erheblichen Widerstand aus. Die Standortwahl für Mobilfunkanlagen führte in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten.

Vor diesem Hintergrund trafen die Mobilfunknetzbetreiber im Jahr 2001 zunächst mit den kommunalen Spitzenverbänden und kurze Zeit später auch mit der Bundesregierung Übereinkommen. Beide Übereinkommen – die von den Mobilfunknetzbetreibern gegenüber der Bundesregierung abgegebene freiwillige Selbstverpflichtung und die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern getroffene Verbändevereinbarung – zielen auf eine möglichst einvernehmliche Standortsuche und einen optimalen Informationsaustausch zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den Kommunen. Das Ziel ist, größtmögliche Transparenz zu schaffen und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze zu verbessern. Durch beide Übereinkommen wurde in den Grenzen des geltenden Rechts – insbesondere des Bau- und Immissionsschutzrechts – ein bundeseinheitlicher Rahmen geschaffen, der die Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Mobilfunkinfrastruktur verbessert und sicherstellt.

Durch die Übereinkommen konnte ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz der Technologie und zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Bürgern und Mobilfunknetzbetreibern geleistet werden. Das belegen die Jahresberichte der Mobilfunknetzbetreiber an die Bundesregierung. Die Ergebnisse der Jahre 2002 und 2003 zeigen einen positiven Befund: Sowohl von den Kommunen als auch von den Netzbetreibern wird die Verbändevereinbarung als ein wesentlicher Fortschritt gesehen.

In der Studie im Jahr 2002 wurde allerdings deutlich, dass es weiteren Erklärungsbedarf zur Mobilfunkvereinbarung gab. Diesen zusätzlichen Informationsbedarf haben Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände im Juni 2003 durch die Veröffentlichung von ergänzenden Hinweisen und Informationen zur Mobilfunkvereinbarung aufgegriffen. Die Empfehlungen vervollständigen die Verbändevereinbarung von 2001 und stellen weitere nützliche Arbeitshilfen für die tägliche Praxis zur Verfügung. Sie liefert unter anderem Empfehlungen für die konkrete Vorgehensweise beim Bau neuer Sendeanlagen, Leitlinien für die Standortauswahl sowie eine Präzisierung der für die Beteiligung der Kommunen an der Realisierung eines konkreten Standortes vereinbarten Acht-Wochen-Regelung.

Dieses Heft gibt einen schnellen Überblick über die als bundeseinheitlicher Rahmen geschaffenen Übereinkommen zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den genehmigenden beziehungsweise kontrollierenden Behörden. Es beinhaltet die genannten wichtigen Dokumente im Wortlaut sowie weiterführende Quellenangaben und Links.



Freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung

Unter dem Titel „Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt-, und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze vom 05.12.2001“ sind die Unternehmen E-Plus, Mobilcom, O₂ (ehemals VIAG Interkom GmbH & Co.), T-Mobile (ehemals DeTeMobil Deutsche Telekom Mobilnet GmbH) und Vodafone (ehemals Mannesmann Mobilfunk GmbH) im Dezember 2001 eine freiwillige Selbstverpflichtung gegenüber der Bundesregierung eingegangen. Die Selbstverpflichtung hat den folgenden Wortlaut:

I. Einleitung

Der Mobilfunk hat sich in den vergangenen Jahren zu einer Schlüsselbranche für den Standort Deutschland entwickelt und ist damit auch arbeitsmarktpolitisch von hoher Bedeutung. Aufgrund der rasanten Entwicklung der Mobilfunktechnik ist inzwischen auch eine wohnbereichsnahe Errichtung von Mobilfunk-Sendeanlagen technisch unverzichtbar geworden.

Obwohl in Deutschland die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen und gesetzlich in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankerten Grenzwerte für die Immission elektromagnetischer Felder streng eingehalten werden, stößt die Errichtung von Mobilfunk-Sendeanlagen im Rahmen der intensiven „Elektrosmog“-Diskussion ungeachtet der hohen Nachfrage nach Mobilfunkangeboten zunehmend auf Vorbehalte und Kritik in Teilen der Bevölkerung.

Die Mobilfunkbetreiber nehmen diese Besorgnisse sehr ernst. Sie erklären daher gegenüber der Bundesregierung ihre Bereitschaft, durch konkrete zusätzliche Maßnahmen die Vorsorge weiter zu verstärken und damit einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz der Mobilfunkinfrastruktur zu leisten.

II. Grenzwerte

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

sind mit den wissenschaftlich abgesicherten Empfehlungen der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) identisch. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat diese Grenzwerte als ausreichende Sicherheitsbasis für den dauerhaften Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen empfohlen.

In Deutschland hat die Strahlenschutzkommission in ihrer Empfehlung vom 14. September 2001 die wissenschaftliche Tragfähigkeit der Grenzwerte bestätigt und sieht keine Notwendigkeit, unter Vorsorgeaspekten die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV zu verschärfen. Sie sieht vielmehr weiteren Forschungsbedarf.

Eine Grenzwertverschärfung nach dem Schweizer Modell – Faktor 10 – würde zu einem deutlichen Mehrbedarf an UMTS-Standorten führen. Ferner würde diese Anforderung eine sinnvolle Mitnutzung bestehender Standorte verhindern und liefe somit den städtebaulichen Belangen der Kommunen entgegen.

III. Maßnahmen der Mobilfunkbetreiber

Die Mobilfunkbetreiber erklären sich bereit, in den Bereichen Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz wirksame und nachprüfbar Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Situation herbeizuführen.

1. Kommunikation und Partizipation

a) Verbesserung der Kooperation mit den Kommunen

Ein wesentliches Konfliktfeld stellt derzeit die Einbeziehung der kommunalen Verwaltungen bei der Errichtung von Mobilfunk-Sendeanlagen dar. Die nach der 26. BImSchV vorgesehenen Fristen für Genehmigungs- und Meldeverfahren und der Umfang der Mitgestaltungsmöglichkeiten werden von vielen Kommunen als unzureichend betrachtet.

Um die Kommunikation und Partizipation zu intensivieren, haben die Mobilfunkunternehmen bereits am 9. Juli 2001 jeweils mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene im Rahmen der bestehenden Lizenzauflagen eine freiwillige Vereinbarung mit folgenden wesentlichen Maßnahmen geschlossen: Die Mobilfunkbetreiber haben gegenüber den Kommunen jeweils schriftlich einen kommunalen Ansprechpartner benannt, der die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den jeweiligen Unternehmen in Fragen des Netzbaus koordiniert. Dabei soll das nachfolgende mehrstufige Informationskonzept zur Einbeziehung der Kommunen zur Anwendung gelangen:

→ Die Mobilfunkbetreiber informieren jeweils die Gebietskörperschaften in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand des Ausbaus ihrer jeweiligen Netzinfrastruktur sowie den Planungsstand neuer Anlagen.

→ Nach Konkretisierung der Funknetzplanung für eine Region informieren die jeweiligen Mobilfunkbetreiber die betroffene Gebietskörperschaft über die Absicht eines konkret geplanten Bauvorhabens mit Angabe eines funktechnischen Suchbereiches (Positionsbereich für neue Sendeanlagen in Abhängigkeit der umliegenden Netzstruktur). Der Kommune wird innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme im Rahmen eines ergebnisoffenen Gesprächs ermöglicht. Ziel dieser Gespräche ist eine Konsenslösung unter Einbeziehung der konkreten örtlichen Belange der Kommune und der technischen und strukturellen Randbedingungen zur Errichtung der Netzinfrastruktur des jeweiligen Netzbetreibers.

→ Die betroffene Gebietskörperschaft wird über die Inbetriebnahme einer Sendeanlage zum gleichen Zeitpunkt wie die zuständige Anzeigebehörde nach Bundes-Immissionsschutzgesetz informiert.

→ Die Mobilfunkbetreiber sind bereit, den Aufbau einer Standortdatenbank durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und eine Bereitstellung der notwendigen Daten zum Zweck der Information von Gebietskörperschaften im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Datenbank erfasst auch

alle Anlagen vor dem In-Kraft-Treten der 26. BImSchV am 1. Januar 1997.

Darüber hinaus sagen die Betreiber folgende Maßnahmen zu:

→ Offenlegung der Planungen durch halbjährliche Erörterung der Netzplanung unter Einbeziehung von Standortalternativen mit jeweils betroffenen Kommunen

→ Unterrichtung der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger in Abstimmung mit den Kommunen

→ Parallele Errichtungsabsichtsanzeige an die Landesbehörden

→ Verbindliche Einbeziehung der Kommunen in die Standortwahl: Gelegenheit der Kommunen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von acht Wochen.

Die Mobilfunkbetreiber bekräftigen ihre jeweils gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden getätigten Zusagen, die getroffenen Vereinbarungen in vollem Umfang und nachprüfbar stufenweise umzusetzen. Die Betreiber gehen davon aus, dass die Verbände den Fortgang der Umsetzung regelmäßigen Prüfungen unterziehen und sagen zu, regional erkannten Handlungsbedarf im jeweiligen Unternehmen rasch umzusetzen.

b) Gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten

Um einen schonenden Umgang mit den Ressourcen Landschaft und „Dach“ zu erreichen, wobei insbesondere landschaftsschützende und ortsgestalterische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, nutzen die Betreiber bereits heute eine nicht unerhebliche Anzahl Standorte gemeinsam. Durch die von der RegTP zugelassenen Möglichkeiten beim Site-Sharing ergeben sich weitere Optimierungspotentiale. Die Mobilfunkbetreiber bekräftigen deshalb ihre gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden gegebene Zusage, aufgrund der großen Anzahl der erforderlichen Standorte und zur Wahrung der städtebaulichen Belange im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen die möglichst optimale Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorten anzustreben. In städtischen Gebieten werden die Betreiber das Site-Sharing in Abstimmung mit den Kommunen durchführen.

c) Alternative Standortprüfung bei Kindergärten und Schulen

Den Mobilfunkbetreibern ist bewusst, dass bestimmte Bereiche für die Errichtung von Sendeanlagen besonders im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen.

„Die Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber zeigt erste sichtbare Früchte“

Wolfgang Clement,
Bundeswirtschaftsminister, März 2003

Dies gilt insbesondere für Kindergärten und Schulen. Ungeachtet der auch in diesen Bereichen durch die geltenden Grenzwerte gewährleisteten Sicherheit vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder sind die Betreiber bereit, den Besorgnissen verstärkt Rechnung zu tragen und vorrangig andere Standorte zu prüfen.

Sollte diese Prüfung ergeben, dass die Errichtung einer Sendeanlage in der Nähe oder auf einer Schule oder einem Kindergarten nach Abwägung aller Gesichtspunkte unter immissions- und funktechnischen Gesichtspunkten die beste Lösung darstellt, so werden die Mobilfunkbetreiber, angelehnt an die Empfehlung der WHO, rechtzeitig durch geeignete umfassende Informations- und Begleitmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Akzeptanz für einen solchen Standort verbessert werden kann.

2. Verbraucherschutz und Verbraucherinformation zu Handys

Die Mobilfunkbetreiber sagen zu, keine Handys zu vertreiben, die nicht den von der internationalen Strahlenschutzkommission ICNIRP wissenschaftlich erarbeiteten und von der Europäischen Union (EU) in Übernahme der von der ICNIRP empfohlenen Grenzwerten entsprechen.

Die Mobilfunkbetreiber unterstützen die Initiative der Herstellerunternehmen, zugunsten verbesserter Verbraucherinformationen Angaben der SAR-Werte (SAR = Spezifische Absorptionsrate) der Handys in geeigneter Form zu veröffentlichen. Sie werden die Hersteller auf eine verbraucherfreundliche und transparente Ausgestaltung dieser Informationen drän-

„Wir unterstützen die Entwicklung und den Ausbau der neuen Techniken, die der Mobilfunk bietet“

Jürgen Trittin,
Bundesumweltminister, März 2003

gen, so dass der Kunde vor der Kaufentscheidung die jeweils höchstmögliche spezifische Absorptionsrate in Erfahrung bringen kann.

Weiterhin werden die Mobilfunkbetreiber die Hersteller

darauf drängen, verstärkt Handys mit geringem SAR-Wert auf den Markt zu bringen.

Darüber hinaus werden sie die Hersteller darauf drängen, ein Qualitätssiegel für Handys mit besonders niedrigem SAR-Wert zu entwickeln.

Soweit die Mobilfunkbetreiber ihrerseits Handys vertreiben, werden sie zusätzlich die oben genannten Informationen geben. Sie sagen darüber hinaus zu, verstärkt Handys mit geringem SAR-Wert anzubieten.

3. Forschungsförderung

Die Mobilfunknetzbetreiber verpflichten sich, die Forschungsförderung auf dem Gebiet elektromagnetischer Felder zu intensivieren. Sie werden jeweils anteilig für den Zeitraum 2002 bis 2005 insgesamt

8,5 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Sie sind bereit, mit diesen Mitteln das Forschungsprogramm des Bundesumweltministeriums zu unterstützen, das im betreffenden Zeitraum mit den gleichen Mittelvolumen ausgestattet ist.

Für die Betreibermittel muss ein geeignetes Vergabe- und Managementverfahren etabliert werden, bei dem sichergestellt ist, dass sich dieses an den von der WHO formulierten Kriterien für EMF-Forschungsprojekte orientiert und die Voraussetzung hinsichtlich interesseneungebundener Durchführung gegeben ist.

4. Monitoring als Beitrag zum Risikomanagement

Die Strahlenschutzkommission empfiehlt, relevante Immissionen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

Darüber hinaus sind Messdaten über die tatsächlichen Immissionen für die verantwortlichen Entscheidungsträger und die ausführenden Organe eine wesentliche Basis für die Immissionsbewertung und ein vorsorgliches Risikomanagement.

Die Mobilfunkbetreiber unterstützen deshalb entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zum vorsorglichen Risikomanagement. Konkret wird vorgeschlagen:

Aufbau eines Netzes von EMF-Messmonitoren

Idealerweise könnte ein solches Monitoring der EMF-Immission durch ein Netz fester und mobiler Messstationen realisiert werden. Durch eine entsprechende Anbindung sollten die Daten online und automatisch erfasst und dargestellt werden. Das Management eines solchen Systems sollte betreiberunabhängig durch die RegTP und die nach dem BImSchG zuständigen Behörden erfolgen. Alternativ sind die Mobilfunkbetreiber bereit, die bestehenden Immissionsmessprogramme auszuweiten.

Ausweitung bestehender Immissionsmessprogramme

Bei etwas reduzierten Anforderungen an die Regelmäßigkeit kann das oben genannte Ziel auch durch eine Ausweitung der bereits heute von der RegTP und einigen Bundesländern durchgeführten Messprogramme erreicht werden. Die Messungen sollten dabei unter Einbeziehung entsprechender Fachinstitute unter Federführung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) und der Vollzugsbehörde nach BImSchG erfolgen.

Zur Realisierung bieten die Mobilfunkbetreiber an, jeweils anteilig finanzierte Mittel in einer Gesamt-

höhe von 1,5 Millionen Euro zur Erfassung der hochfrequenten elektromagnetischen Immissionen, die nur zu einem Bruchteil von Mobilfunk-Sendeanlagen erzeugt werden, zur Verfügung zu stellen.

Ein Einsatz von Mitteln des Bundes und der Länder sowie gegebenenfalls ähnlicher Initiativprogramme sollte angestrebt werden, um eine schnelle und effektive Umsetzung zu erreichen.

5. Monitoring

Die Mobilfunkbetreiber werden die Bundesregierung mindestens einmal jährlich auf der Basis eines unabhängigen Gutachtens über die Erfahrungen mit der Selbstverpflichtung informieren.

IV. Perspektive

Die Mobilfunkbetreiber versprechen sich von den vorgeschlagenen Maßnahmen eine spürbare Versachlichung der Diskussionen und dadurch mehr Akzeptanz. Damit werden gemeinsam die Voraussetzungen für eine zukunftssichere Nutzung der Mobilfunktechnik in Deutschland, die alle relevanten gesellschaftlichen Interessen berücksichtigt, geschaffen.

2

Verbändevereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern

Unter dem Titel „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze vom 09.07.2001“ haben die kommunalen Spitzenverbände – vertreten durch den Deutschen Städtetag, den Deutschen Landkreistag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund – mit den Mobilfunknetzbetreibern E-Plus, Mobilcom, O₂ (ehemals VIAG Interkom GmbH & Co.), T-Mobile (ehemals DeTeMobil Deutsche Telekom Mobilnet GmbH) und Vodafone (ehemals Mannesmann Mobilfunk GmbH) im Juli 2001 eine Vereinbarung geschlossen.

Diese Verbändevereinbarung hat den folgenden Wortlaut:

Präambel

Der Mobilfunk hat in den vergangenen Jahren in Deutschland ein rasantes Wachstum erfahren. Er hat sich zu einem der wichtigsten Teilbereiche der Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber sind sich einig in der Auffassung, dass eine leistungsfähige Mobilfunk-Netzinfrastruktur ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung in den Städten, Kreisen und Gemeinden ist. Sie wollen gemeinsam dazu beitragen, einen gesundheitsverträglichen, wettbewerbsgerechten und raschen Ausbau der Mobilfunktechnik in Deutschland und insbesondere den Aufbau der UMTS-Technik möglichst flächendeckend voranzutreiben.

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände halten es für erforderlich, die Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder zu intensivieren, um die Grenzwerte fortlaufend zu prüfen und damit auch zukünftig den Gesundheitsschutz im Sinne der Vorsorge sicherzustellen.

Bei der zukünftigen Planung von Standorten für Mobilfunkanlagen werden von den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern einvernehmliche Lösungen angestrebt; dabei sind die kommunalen Belange ebenso zu berücksichtigen, wie den Belangen der Mobilfunknetzbetreiber Rechnung zu tragen ist.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände wollen der in Teilen der Bevölkerung entstandenen Besorgnis um mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit sowie ortsbildgestaltende Belange Rechnung tragen. Durch eine umfassende Information der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie durch eine enge Kooperation und offene Kommunikation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sollen die örtlichen Belange Berücksichtigung finden, um einen möglichst konfliktfreien Infrastrukturausbau zu ermöglichen.

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände wollen mit dem Abschluss dieser Vereinbarung einen bundeseinheitlichen Rahmen schaffen, der eine Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Netzinfrastruktur sicherstellt und damit zugleich eine Verbesserung der Akzeptanz durch die Kommunen und ihrer Bevölkerung erreicht.

Hierzu werden folgende Regelungen vereinbart:

1. Informationen über die bestehenden und zukünftigen Mobilfunknetze

1.1

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände sehen die Bereitstellung der aktuellen Standortdaten über die ortsfesten Sendeanlagen im Bereich der jeweiligen Kommune unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften als wichtige Information für die

Kommunen an. Da diese Daten vollständig und aktuell bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vorhanden sind, setzen sich beide Seiten für eine Lösung in Zusammenarbeit mit der RegTP und unter Rückgriff auf die RegTP-Daten ein. Sollte dies nicht möglich sein, verpflichten sich die Mobilfunknetzbetreiber in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden, eine RegTP-unabhängige Lösung bereitzustellen.

1.2

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass ein regelmäßiger Austausch über den Ausbau- und Planungsstand der Netzinfrastruktur auf regionaler Ebene als Maßnahme zur frühzeitigen Einbeziehung der Kommunen notwendig ist.

Jeder Mobilfunknetzbetreiber wird deshalb den Kommunen regelmäßige und am Informationsbedarf orientierte Gespräche zum aktuellen Ausbau- und Planungsstand anbieten.

In Absprache können diese Gespräche zum Beispiel auf regionaler Ebene in Abstimmung mit den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen.

1.3

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände befürworten einen direkten und schnellen Informationsaustausch auf der Fachebene.

Jeder Mobilfunknetzbetreiber benennt hierfür gegenüber den Kommunen einen zuständigen Ansprechpartner, der für Fragen zur Mobilfunktechnik und für konkrete Fragen zu Standorten des Mobilfunknetzbetreibers im Bereich der Kommune zur Verfügung steht.

Ansprechpartner auf Seiten der Kommune ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte, soweit nicht eine bestimmte Dienststelle benannt wird.

2. Vorgehensweise beim Bau neuer Sendeanlagen

2.1

Die Mobilfunknetzbetreiber bieten den Kommunen an, sie über ihre Pläne für den Bau neuer Sendeanlagen zu informieren. Der Zeitpunkt für diese Information ist so zu wählen, dass der Kommune ein angemessener Zeitraum zur Stellungnahme verbleibt und die endgültige Standortentscheidung noch offen ist.

2.2

Die Kommune kann ihrerseits Standortvorschläge für neue Sendeanlagen unterbreiten; die Mobilfunknetzbetreiber sagen zu, diese Vorschläge bzw. Hinweise der Kommune zu Standorten vorrangig und ergebnisoffen zu prüfen. Stellen die Betreiber die

funktechnische Eignung und wirtschaftliche Realisierbarkeit dieser Standorte fest, sagen die Betreiber zu, diese vorrangig zu verwirklichen. Wenn die Standortvorstellungen der Kommune aus funktechnischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zu realisieren sind, ist das der Kommune zu begründen und bei Vorliegen entsprechender Möglichkeiten ein weiterer konkreter Einigungsversuch zu unternehmen. Beide Seiten gehen davon aus, dass das gesamte Abstimmungsverfahren für einen konkreten Standort innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen wird.

2.3

Die Mobilfunknetzbetreiber und die kommunalen Spitzenverbände streben

an, dass die Standortentscheidungen einvernehmlich erfolgen und dass auch bei umstrittenen Standorten die Belange und Interessen beider Seiten möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

2.4

Die Mobilfunknetzbetreiber werden die Kommunen vor Inbetriebnahme über den bevorstehenden Sendebeginn informieren. Diese Information erfolgt zusätzlich zur Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde gemäß 26. BImSchV.

2.5

Die Mobilfunknetzbetreiber streben aufgrund der großen Anzahl von Antennenstandorten – zur Wahrung städtebaulicher Belange – die möglichst optimale Nutzung von vorhandenen und zukünftigen Antennenstandorten an.

3. Allgemeine Maßnahmen

3.1

Die Mobilfunknetzbetreiber bieten an, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Länderebene übergreifende Informationsveranstaltungen zu Fragen des Mobilfunks in den einzelnen Bundesländern durchzuführen.

3.2

Die Mobilfunknetzbetreiber werden gemeinsam mit dem Informationszentrum Mobilfunk (IZMF) geeignete Informationsmaterialien zu den Aspekten der mobilen Kommunikation zur Verfügung stellen. Dabei soll in Zusammenarbeit zwischen dem IZMF und den kommunalen Spitzenverbänden Material entwickelt werden, das besonders auf den Informationsbedarf der Kommunen zugeschnitten ist.

3.3

Entsprechend ihrer Möglichkeiten nutzen die kommunalen Spitzenverbände ihre verbandsinternen Kommunikationsmöglichkeiten, um eine verbesserte Infor-

„Vereinbarungen auf freiwilliger Basis sind enorm wichtig. Denn die Integration von Bürger-, Betreiber- und Kommunalinteressen lassen viele Konflikte gar nicht erst entstehen“

Peter te Reh, Deutscher Städtetag, Mai 2003

mation der Kommunen über alle in Zusammenhang mit der Mobilfunkentwicklung relevanten Fragestellungen zu erreichen.

3.4

In Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung der Mobilfunkinfrastruktur – auch für die Kommunen – erscheint die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften zur Installation neuer Sendeanlagen folgerichtig. Die Spitzenverbände empfehlen daher, die Bereitstellung

„Sowohl von den Kommunen wie den Netzbetreibern wird die Verbändevereinbarung als wesentlicher Fortschritt gesehen“

Prof. Dr. Dietrich Henckel,
Deutsches Institut für Urbanistik, Mai 2003

kommunaler Liegenschaften auf Grundlage von mit ihnen abgestimmten Rahmenverträgen zu prüfen.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber schließen diese Vereinbarung in

dem Bewusstsein, dass ein partnerschaftliches Zusammenwirken und eine Konfliktminimierung beim Ausbau der Mobilfunknetze für alle Beteiligten vorteilhaft ist. Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände sprechen sich dafür aus, dass zur Berücksichtigung der regionalen und jeweils landesspezifischen Gegebenheiten gegebenenfalls ergänzende Vereinbarungen zum gemeinsamen Vorgehen auf Landesebene entwickelt werden.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass Informations- und Beteiligungsmaßnahmen seitens der Betreiber ab dem 4. Quartal 2001 umgesetzt werden.

Ergänzende Hinweise zur Mobilfunkvereinbarung

3.

Um einzelne Punkte der Verbändevereinbarung sowie den Gesamtprozess der Standortfindung

noch transparenter zu gestalten, haben die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunk-

netzbetreiber im Juli 2003 ergänzende „Hinweise und Informationen zur Vereinbarung über den

Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Netzausbau der Mobilfunknetze

vom 06.06.2003“ verabschiedet. Der Text dieser Hinweise hat den folgenden Wortlaut:

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Juli 2001 mit den sechs UMTS-Lizenznehmern eine „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ geschlossen. Durch diese so genannte „Mobilfunkvereinbarung“ wurde in den Grenzen des geltenden Rechts – insbesondere des Bau- und Immissionsschutzrechts – ein bundeseinheitlicher Rahmen geschaffen, der die Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Mobilfunkinfrastruktur sicherstellt. Durch die Vereinbarung konnte ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz der Technologie geleistet werden.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat im Rahmen einer empirischen Untersuchung den Prozess der Mobilfunkvereinbarung methodisch untersucht. Die Ergebnisse zeigen ein positives Resultat: Sowohl die kommunalen Gebietskörperschaften wie die Mobilfunknetzbetreiber sehen im Rahmen der Umsetzung der Mobilfunkvereinbarung eine deutliche Verbesserung bei der Standortabstimmung von neuen Mobilfunkanlagen mit den Kommunen.

Es ist jedoch aus der fast 2-jährigen Praxiserfahrung erkennbar, was auch durch die Difu-Untersuchung bestätigt wird, dass es als sehr hilfreich empfunden würde, zu einzelnen Punkten der Verbändevereinbarung und zu dem Gesamtprozess der Standortfindung für neue Mobilfunkanlagen ergänzende Erläuterungen, Hinweise und weitere Informationen zu erhalten. Dem soll mit diesen „Hinweisen und Informationen zur Mobilfunkvereinbarung“ Rechnung getragen werden. Zur Information über vertiefende Details und spezielle Fachfragen zum Mobilfunk werden in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Mobilfunk weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt.

1. Informationen über die bestehenden und zukünftigen Mobilfunkanlagen

1.1 Informationen über bestehende Mobilfunkanlagen

Eine umfassende Information und Beteiligung der Kommunen beim weiteren Ausbau des Mobilfunknetzes verlangt die vollständige Kenntnis über den jeweiligen Bestand an Mobilfunkanlagen der einzelnen Mobilfunknetzbetreiber im gesamten Gebiet der Stadt oder Gemeinde.

Als Informationsquelle steht den Kommunen dazu eine Standortdatenbank zur Verfügung, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) geführt wird und in der die Standortbescheinigungen der in Betrieb befindlichen Standorte eingestellt sind. Die darin enthaltenen Daten und Angaben, die von den Mobilfunknetzbetreibern im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens eingebracht werden, werden von den Mobilfunknetzbetreibern nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen. Diese können von der Kommune für den internen Dienstgebrauch uneingeschränkt Verwendung finden.

Bei der Weitergabe von Standortdaten an Dritte unterliegen die Kommunen jedoch den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes. Eine einheitliche Auffassung der Datenschutzbeauftragten der Länder und allgemein gültige Aussage über den Umfang des Schutzes persönlicher Daten beim Mobilfunk gibt es bisher nicht.

Aus Gründen des Datenschutzes ist die Datenbank der RegTP bisher nicht für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich. Derzeit arbeitet die RegTP jedoch an einer Erweiterung der Datenbank, die auch den Bürgern jeder Kommune den direkten Zugang zu den bestehenden Mobilfunkstandorten gewährt.

Den Zugang zu der Standortdatenbank erhalten die Kommunen passwortgeschützt durch Registrierung bei der RegTP (<http://bo2005.regTP.de>).

1.2 Informationen über zukünftige Mobilfunkanlagen

Soweit die Mobilfunknetzbetreiber den Kommunen im Rahmen der Information über zukünftige Mobilfunkstandorte Planungsdaten zur Verfügung stellen, können diese nur für den internen Gebrauch Verwendung finden, da es sich hierbei um vertrauliche Unternehmensdaten jedes Mobilfunknetzbetreibers handelt, die dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses unterliegen.

Aus wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gründen stimmen die Mobilfunknetzbetreiber ihre Planungen nicht vorab untereinander ab. Die Vorlage untereinander abgestimmter Gesamtkonzepte für ganze Gebiete innerhalb einer Kommune ist deshalb nicht möglich.

1.3 Informationsaustausch auf Fachebene

Die nach der Mobilfunkvereinbarung vorgesehene Benennung von Ansprechpartnern sowohl auf Seiten der Kommune wie auf Seiten der Mobilfunknetzbetreiber trägt in hohem Maße dazu bei, den gegenseitigen Informationsaustausch zu erleichtern und zu beschleunigen. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert, wenn die Kommune eine bestimmte Dienststelle oder einen konkret benannten Ansprechpartner mit der Aufgabe betraut. Der von jedem Mobilfunknetzbetreiber für die jeweilige Kommune zuständige Ansprechpartner ist den Kommunen von den Mobilfunknetzbetreibern schriftlich benannt worden (Aktuelle Informationen: www.izmf.de).

2. Vorgehensweise beim Bau neuer Sendeanlagen

Dem nach der Mobilfunkvereinbarung angestrebten Ziel einer zwischen Kommune und Mobilfunknetzbetreiber möglichst einvernehmlichen Standortfindung für neue Mobilfunkanlagen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass der Mobilfunknetzbetreiber in einer möglichst frühen Planungsphase die Kommune über seine Ausbaupläne informiert und die Kommune ihrerseits ihre Belange bei der Standortsuche von Anfang an in den Planungsprozess einbringt.

Der im Folgenden dargestellten Vorgehensweise bei der Standortplanung liegen eine Vielzahl von Pro-

zessschritten beim Mobilfunknetzbetreiber zugrunde, durch die der geplante Standort immer weiter konkretisiert wird. Hierbei können die Belange der Kommune umso eher Berücksichtigung finden, je früher die Kommune ihre Vorschläge und Anforderungen dem Mobilfunknetzbetreiber mitteilt.

2.1 Standortplanung (Grobplanung)

Im Rahmen eines ersten Informationsaustausches informiert der Mobilfunknetzbetreiber die Kommune darüber, ob und in welchem Zeitrahmen der Ausbau des Mobilfunknetzes in der Kommune beabsichtigt ist. Darüber hinaus wird unter Wahrung des in der Mobilfunkvereinbarung vorgesehenen Jahreszeitraums eine Information der Kommunen jeweils dann erfolgen, wenn für den kommenden Jahreszeitraum Ausbauten des Mobilfunknetzes in der Kommune vorgesehen sind.

In beiden Fällen kann die Information bei bestehendem Einvernehmen hierüber auch auf regionaler Ebene (Landkreis) für mehrere Kommunen gemeinsam erfolgen.

2.2 Konkrete Standortplanung

Sobald der Mobilfunknetzbetreiber dann konkret die Ausbauplanung für die Kommune in Angriff nimmt, wird die Kommune bereits in der ersten Planungsphase über die Ausbaupläne und die in Aussicht genommenen Realisierungszeiten informiert.

Sobald es der Planungsstand des Mobilfunknetzbetreibers zulässt, wird der Kommune der so genannte Suchkreis¹⁾ oder einzelne bzw. mehrere konkrete Standortvorschläge für neue Mobilfunkanlagen vorgestellt. Bei gleichzeitiger Vorstellung mehrerer Suchkreise kann die Netztopologie für einen ganzen Orts- oder Stadtteil oder die gesamte Fläche einer Kommune abgebildet werden.

Die Vorlage des Suchkreises erfolgt in der Weise, dass die Lage, Größe und Begrenzung des Planungsbereichs für eine Mobilfunkanlage in einer für die Kommune geeigneten Form dargestellt und eine Angabe über die Nutzung der Mobilfunkanlage (GSM, UMTS) gemacht wird.

Die Mobilfunknetzbetreiber sind bereit, die Suchkreise nach Absprache mit der jeweiligen Kommunalverwaltung in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Bei dieser Erörterung oder schon in der vorausgegangenen Informationsphase sollte die Kommune dem Mobilfunknetzbetreiber den für den Planungsbereich relevanten Bebauungsplan und etwaige aus kommunaler Sicht bestehende Einschränkungen anzeigen.

Die Kommune kann die konkrete Standortfindung unterstützen, wenn sie dem Mobilfunknetzbetreiber kommunale Liegenschaften, die im Suchkreis liegen, für eine Standortnutzung anbietet. Damit trägt sie

1) Ein Suchkreis (auch: Suchgebiet, Suchraum oder Suchbereich) ist der Bereich, der vom Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen der Funknetzplanung als möglicher Ort für eine Sendeanlage als geeignet angesehen wird.

gleichzeitig auch unter infrastrukturellen und Wirtschaftsförderungs-Gesichtspunkten zu einer zeitnahen und leistungsgerechten Entwicklung der Mobilfunk-Netzinfrastruktur im kommunalen Bereich bei.

Der Planungsprozess und die zeitlichen Vorgaben für die Mobilfunknetzbetreiber machen es notwendig, dass eine Standortentscheidung in einem angemessenen und kalkulierbaren Zeitraum zustande kommt. Aus diesem Grunde haben die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunknetzbetreiber in der Mobilfunkvereinbarung einen Zeitraum von acht Wochen vereinbart. Diese Zeitspanne sollte ausreichen, um die Beteiligung der Kommunen bei der Realisierung eines konkreten Standortes sicherzustellen.

Ab der Information über den Suchkreis oder konkrete Standortvorschläge ist die Kommune aufgefordert, möglichst umgehend mitzuteilen, ob sie an dem Verfahren der Standortfindung mitwirken will. Gleichzeitig besteht ab dem Zugang der Information über den Suchkreis oder die konkreten Standortvorschläge für einen Zeitraum von 8 Wochen die Möglichkeit für die Kommune, ihrerseits eigene Standortvorschläge zu machen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die einzelnen Vorschläge der Kommune innerhalb des Suchkreises befinden müssen.

Erklärt die Kommune, an dem Standortfindungsprozess nicht mitwirken zu wollen, kann die Mobilfunkanlage umgehend errichtet werden. Das Gleiche gilt, wenn nach Ablauf von 8 Wochen nach Eingang der entsprechenden Informationen keine Äußerung der Kommune erfolgt ist.

Der genannte Zeitraum kann in begründeten Fällen in Absprache einvernehmlich geändert werden.

Der Mobilfunknetzbetreiber kann während des Mitwirkungsverfahrens einen aus seiner Sicht geeigneten Standort akquirieren, soweit die ergebnisoffene Prüfung der Vorschläge und Hinweise der Kommune voll gewahrt bleibt. Soweit innerhalb des Mitwirkungsverfahrens ein Vertrag geschlossen wird, darf die Vertragsoption, einen Standort zu realisieren, unter Beachtung des Ergebnisses des Mitwirkungsverfahrens frühestens nach Ablauf des oben genannten Zeitraums bzw. bei erzieltm Einvernehmen wahrgenommen werden.

Nach Absprache mit der Kommune können die beiden in Abschnitt 2.1 und 2.2 dargestellten Teilschritte zusammenfallen.

2.3 Clearingstelle

Die Beteiligung der Kommune erfolgt in dem Bemühen, dass die jeweilige Standortentscheidung möglichst einvernehmlich erfolgt und die Interessen beider Seiten möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

Mobilfunknetzbetreiber und kommunale Spitzenverbände haben für mögliche Konfliktfälle eine Clearingstelle eingerichtet, die darüber befindet, ob das nach der Mobilfunkvereinbarung vorgesehene Beteiligungsverfahren eingehalten ist. Ziel der Clearingstelle ist es außerdem, in besonderen Streitfällen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens der Mobilfunkvereinbarung zwischen den örtlich Beteiligten moderierend zu vermitteln und Lösungsmöglichkeiten im Fall strittiger Entscheidungen zu suchen.

„Beim Ausbau der Mobilfunknetze arbeiten Kommunen und Betreiber insgesamt erfolgreich zusammen“

Dr. Helmut Fögt, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Mai 2003

3. Leitlinien für die Standortauswahl von Sendeanlagen

Ziel einer qualitativ guten, zukunftsgerechten Mobilfunkversorgung ist es, die Versorgung mit Mobilfunk überall bedarfsgerecht und wirtschaftlich vertretbar zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind beim Ausbau der Technik Aspekte des Landschafts- und des Umweltschutzes zu beachten. Für die Platzierung von Sendestandorten wird das Optimum in der Abwägung dieser verschiedenen Kriterien angestrebt.

3.1 Standorte in Gebieten mit hoher Siedlungsdichte

In Gebieten mit hoher Siedlungsdichte sollte unter immissionsschutzbedingten, städtebaulichen und technischen Gesichtspunkten geprüft werden, ob der kleinzellige Aufbau von Sendeanlagen in Betracht kommt.

Im Außenbereich trägt eine Bündelung zur Schonung des Landschaftsbildes bei.

Einerseits kann unter dem Gesichtspunkt einer Immissionsminimierung gerade in dicht besiedelten Bereichen eine möglichst gleichmäßige Verteilung von schwach emittierenden Mobilfunkanlagen sinnvoll sein. Je engermaschiger das Netz der Basisstationen ist und je optimaler deren Positionierung aus funkttechnischer Sicht ist, desto schwächer kann die Leistung der Sender bei guter Empfangsqualität der Handys sein. Damit ist sowohl die Exposition durch die Basisstationen als auch durch die Nutzung von Handys geringer.

Demgegenüber stellt eine Bündelung von Sendeanlagen den geringsten städtebaulichen Eingriff in das Erscheinungsbild eines Baugebietes dar.

Für vorhandene und neu zu errichtende Masten kommen hierfür insbesondere auch vorhandene Bauwerke als geeignete Standorte (Silos, Schornsteine, herausragende Gebäude etc.) in Frage. Soweit das jeweilige Bauwerk die Umgebungsbebauung deut-

lich überragt, kann eine Bündelung mehrerer Sendeanlagen auch unter Immissions Gesichtspunkten eine geeignete Lösung darstellen, da die Funkfelder mit zunehmendem Abstand schwächer werden.

Neben den funktechnischen Anforderungen des Einzelstandortes muss die Einbettung des Standortes in das Gesamtnetz berücksichtigt werden. So hat die Änderung eines einzelnen Standortes immer auch Auswirkungen auf die umgebenden benachbarten Funkzellen. Deshalb können Änderungen, die für den Einzelstandort möglich erscheinen, bei Betrachtung der Anforderungen des Gesamtnetzes nicht umsetzbar sein.

3.2 Standorte in der Nähe von Kindergärten und Schulen

Die geplante Errichtung neuer Sendeanlagen in der Nähe von Kindergärten und Schulen bedarf einer besonderen Prüfung.

Kindergärten und Schulen stehen in Bezug auf die Errichtung von Sendeanlagen besonders im Fokus der öffentlichen Diskussion. Ungeachtet der auch in diesen Bereichen durch die geltenden Grenzwerte gewährleisteten Sicherheit vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder wird dadurch, dass vorrangig mehrere alternative Standorte geprüft werden, den Besorgnissen verstärkt Rechnung getragen.

Eine generelle Aussage dazu, ob eine Sendeanlage in der Nähe oder in weiterer Entfernung von einer der genannten Einrichtungen unter immissionsschutzbedingten Gesichtspunkten günstiger ist, kann nicht getroffen werden. So ist zum Beispiel bei Kindergärten und Grundschulen davon auszugehen, dass es sich weitgehend um einen Bereich mit wenigen Mobiltelefonaten handelt, so dass hier Sendeanlagen mit größerem Abstand und geringerer Strahlenexposition in Bezug auf die Einrichtung vorteilhafter sein können. Bei Einrichtungen mit intensiverer Mobilfunknutzung, wie dies zum Beispiel in zunehmendem Maße bei weiterführenden Schulen der Fall ist, ist es ungünstiger, die Sendeanlage möglichst weit entfernt von der Einrichtung aufzustellen, da in diesen Fällen die Strahlenexposition beim Telefonieren mit steigendem Abstand zur Basisstation zunimmt.

Ergibt die Einzelfallprüfung, dass die Errichtung einer Sendeanlage in der Nähe oder auf einer Schule oder einem Kindergarten nach Abwägung aller Gesichtspunkte unter immissionsschutzbedingten und funktechnischen Gesichtspunkten ausnahmsweise die beste Lösung darstellt, so wird von dem Mobilfunknetzbetreiber in Absprache mit der Kommune dafür Sorge getragen, dass rechtzeitig durch geeignete umfassende Informations- und Begleitmaßnahmen die Akzeptanz für einen solchen Standort verbessert wird.

3.3 Erweiterung von bestehenden Anlagen

Der Standort einer bestehenden Mobilfunkanlage kann nicht in Frage gestellt werden, da die Anlage die Mobilfunkversorgung in dem Gebiet mit der bislang verfügbaren Kapazität und Qualität gewährleistet. Soweit jedoch im Zuge der Neuplanung eines Funknetzes für ein begrenztes Gebiet umfangreiche Um- und Ausbauplanungen vorgesehen sind, kann die Anwendung der genannten besonderen Prüfungsaspekte auch auf einzelne bestehende Anlagen bezogen werden.

Weitere Informationen

Ansprechpartner

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) | Villemombler Str. 76 | 53123 Bonn
Tel: 01888-615-0 | Fax: 01888-615-7010 | Internet: www.bmwa.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
(Referat Öffentlichkeitsarbeit) | Alexanderplatz 6 | 10178 Berlin
Tel: 01888-305-0 | Fax: 01888-305-4375 | Internet: www.bmu.de

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände c/o Deutscher Städtetag
Lindenallee 13-17 | 50968 Köln | Tel: 0221-3771-0 | Fax: 0221-3771-128
E-Mail: post@staedtetag.de | Internet: www.staedtetag.de

Informationszentrum Mobilfunk e.V. | Hegelplatz 1 | 10117 Berlin
Tel: 030-209 16 98-0 | kostenfreie Hotline: 0800-330 31 33 | Fax: 030-209 16 98-11
E-Mail: info@izmf.de | Internet: www.izmf.de

Deutsches Institut für Urbanistik | Straße des 17. Juni 110 | 10623 Berlin
Tel: 030-390 01-0 | Fax: 030-390 01-116 | E-Mail: henckel@difu.de | Internet: www.difu.de

Zusätzliche Adressen und Internetseiten mit Informationen zum Mobilfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)
Tulpenfeld 4 | 53113 Bonn | Postfach 80 01 | D-53105 Bonn
Tel: 0228-14-0 | Fax: 0228-14-88 72 | Internet: www.bundesnetzagentur.de

Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) | Postfach 10 01 49 | D-38201 Salzgitter
Tel: 01888-333-0 | Fax: 01888-333-18 85 | Internet: www.bfs.de

Strahlenschutzkommission (SSK) | Geschäftsstelle beim Bundesamt für Strahlenschutz
Postfach 12 06 29 | D-53048 Bonn
Fax: 0228-67 64 59 | E-Mail: HHeller@bfs.de | Internet: www.ssk.de

Forschungsgemeinschaft Funk e.V. (FGF) | Rathausgasse 11 a | D-53111 Bonn
Tel: 0228-726 22-0 | Fax: 0228-726 22-11 | E-Mail: info@fgf.de | Internet: www.fgf.de

Impressum

Herausgeber:

Informationszentrum Mobilfunk e. V.

Hegelplatz 1 | D-10117 Berlin

Tel: 030-209 16 98-0

Fax: 030-209 16 98-11

kostenfreie Hotline: 0800-330 31 33

E-Mail: info@izmf.de

Internet: www.izmf.de

1. Auflage: September 2003

Überarbeiteter Nachdruck: August 2005

Bildnachweis:

IZMF – Christof Rieken, Berlin

Diese Broschüre dokumentiert im Wortlaut die als bundeseinheitlicher Rahmen geschaffenen Vereinbarungen zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden sowie die Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung.



Bestellinformation

Diese Information gehört zu einer Reihe von Broschüren zum Thema Mobilfunk:

- Nr. 1** Infrastruktur und Technik
 - Nr. 2** Politik und Recht
 - Nr. 3** Umwelt und Gesundheit
 - Nr. 4** Kommunikation und Öffentlichkeit
 - Nr. 5** Planen und Bauen
 - Nr. 6** Erfolgreiche Abstimmungsprozesse
beim Aufbau der Mobilfunknetze
- Sonderheft** Basisinfo Mobilfunk

Sie können einzelne Hefte oder die gesamte Reihe bei folgender Adresse bestellen oder im Internet downloaden:

Informationszentrum Mobilfunk e. V.
Hegelplatz 1 | D-10117 Berlin
Fax: 030-209 16 98-11
E-Mail: info@izmf.de
Download: www.izmf.de/html/de/4151.html